

Sprechsaal.

Antwort auf die „Anfrage an die Herren Antiquare“ im Börsenblatt Nr. 179 vom 4. August 1896.

I.

Ohne Kenntnis der Nebenumstände läßt sich die Frage abschließend nicht beantworten. Der Anfragende ist sicher kein Antiquar, sonst würde er das Exemplar beim Empfange kollationiert und jetzt nicht nötig haben, die Anfrage zu stellen.

Zur Anwendung kommt Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs, wonach

„der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Ware zu untersuchen hat und, wenn sich dieselbe nicht als verträglich ergibt, dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen hat“, und Absatz 2 dieses Artikels:

„Versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.“

Absatz 3 verlangt ferner, daß

„falls sich später solche Mängel ergeben, die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden muß, widrigenfalls die Ware auch rückichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.“

Aus diesen Citaten erhellt schon, daß es eine Thatfrage ist, ob die betreffenden Mängel sofort hätten gesehen werden müssen. Ich laube aber kaum, daß sich der Lieferant seinem Privatfunden gegenüber darauf wird berufen können. Waren die Fehler derartige, daß sie sofort hätten erkannt werden müssen, so hätte sie ja auch der Lieferant erkennen und die Ablieferung unterlassen müssen. Wenn also nicht durch anderweitige mir unbekanntete Umstände ein Verschulden des Privatfunden sich ergibt, so scheint die Frage, ob der Privatfunde das Buch seinem Lieferanten auch jetzt noch zurückgeben kann, bejaht werden zu sollen.

Anders liegt die Frage, ob sich der Sortimentler an seinen Lieferanten, den betreffenden Antiquar, der ihm das Werk defekt geliefert hat, halten kann. Da der Sortimentler ja nicht behaupten kann, er habe das Buch schon defekt empfangen — er hat ja verabsäumt, es zu kollationieren, es vielmehr ohne nähere Prüfung an seinen Besteller geliefert — so ist nicht ausgeschlossen, daß die Beschädigung erst nach der Absendung seitens des Antiquars eingetreten ist; in diesem Falle trägt nach Art. 345 l. c. Käufer die Gefahr, es würde also der Sortimentler gegen seinen Lieferanten einen Regress nicht haben. Allerdings können auch hier mir unbekanntete Thatfragen in Betracht kommen, die ein anderes Resultat zeitigen, die Rechtsfrage dürfte aber in dem von mir oben angedeuteten Sinne sich erledigen.

Berlin.

R. L. Prager.

II.

Der Anspruch auf Nachlieferung von Defekten erlischt meines Erachtens weder nach 6 Wochen, noch überhaupt, es sei denn, daß der liefernde Antiquar eine diesbezügliche, die Reklamationsfrist beschränkende Notiz in deutlicher Weise und handschriftlich auf der Faktura anbringt. Eine leicht zu übersehende gedruckte Notiz wird die handschriftliche nie ersetzen können. Der Empfänger eines Werkes — gleichviel ob es sich um Antiquaria oder um Nova, um im Handel seltene oder nicht seltene Bücher handelt, ist nicht mehr verpflichtet als der Versender, die gekaufte Ware bei Erhalt zu kollationieren, d. h. auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. In Ausnahmefällen wird er das wohl auch thun, z. B. bei Tafelwerken, Inkunabeln, Zeitschriftenreihen u. dgl.; meist aber wird er sich auf die Loyalität des Verkäufers verlassen.

Ich selbst kollationiere nur selten Bücher, die außerhalb der genannten drei Kategorien liegen, und zwar weder beim Einkauf, noch beim Verkauf; ich kollationiere deshalb nicht, weil beim Einkauf die gute äußere und innere Beschaffenheit der Exemplare eine erste und Hauptbedingung für mich ist; ich halte mich aber stets, auch nach Jahr und Tag noch, zur Nachlieferung von Defekten oder eventuell zur Zurücknahme des Gelieferten unter Erstattung aller Spesen für Porti, präparierte Einbände u. s. w. für verpflichtet, ganz besonders dann, wenn die Bücher keinen oder nicht meinen eigenen Kollationsvermerk tragen. Einem sonst glaubwürdigen Kollegen, Privatfunden oder Bibliothekar die Nachlieferung von Defektbogen oder -Tafeln abzuschlagen, weil ein vielleicht zerstreut arbeitender Gehilfe seine Initialen in das defekte Opusculum eingezeichnet hat, würde mir zu riskiert erscheinen.

Daß mir auf diese Weise manchmal ein von mir selbst teuer gekauftes Werk durch Beschaffung der Defekte über den Verkaufspreis zu stehen kommt, oder durch die Unmöglichkeit der Komplettierung und der daraus resultierenden Pflicht zur Rücknahme wertlos wird, ist richtig; möglich auch, daß ich ab und zu einmal Defekte liefere, die zur Ergänzung anderer als der von mir gelieferten Exemplare dienen. Das sind unvermeidliche Schattenseiten eines jeden Geschäftes, ob groß oder klein, für die Herr G. R. F. infolge der Nicht-Kollation ein Äquivalent in der ersparten Zeit finden wird. Wollte jeder Antiquar jeden und auch den wertlosesten Schmökler vor Einstellen in das Lager kollationieren, wie es eine gewisse bagrische Handlung zu thun den bei ihrer Spezialität allerdings löblichen und vielleicht unerläßlichen Brauch hat, so würde es im Antiquariat billige Bücher überhaupt nicht mehr geben können, denn timo is money; aber eins schießt sich nicht für alle. Im Antiquariat wie in jedem anderen Geschäftszweige ist Roulanz und gegenseitiges Vertrauen immer noch das Beste; ohne letzteres kann ich mir den Handel mit gebrauchten Büchern überhaupt nicht gut denken.

Paris.

G. Welter.

„Das ist des Deutschen Vaterland.“

Auf eine Anzeige von H. Hillger, Berlin, hin erbat ich 10 erste Hefte von „Das ist des Deutschen Vaterland“ als Sammelmaterial. Nachfolgend die mir darauf von der hiesigen Allgemeinen Zeitung zugegangene Antwort.

Königsberg i/Pr., 4. August 1896.

Wilh. Koch.

„Königsberg i. Pr., den 29. Juli 1896.
Herrn Wilh. Koch, Buchhandlung,
hier.

„Von der Firma Hermann Hillger in Berlin, erhielten wir zur Erledigung Ihren unterm 13. d. Mts. dorthin übersandten Bestellzettel für 10 Exemplare „Das ist des Deutschen Vaterland“, Bsg. 1. Infolgedessen teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir laut Vertrag mit der Firma Hillger den Alleinvertrieb dieses Werkes für Ostpreußen übernommen haben und mit dem Vertrieb erst später beginnen werden. Natürlich können wir uns nun auch noch nicht über die kommissionsweise Abgabe des Werkes an hiesige Buchhandlungen schlüssig werden, glauben aber kaum, daß eine solche angänglich sein wird, da wir den im Buchhandel üblichen Rabatt nicht gewähren können.“

„Hochachtungsvoll

Königsberger
Allgemeine Zeitung
und Verlags-Druckerei
G. m. b. H.“

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Eintragungen in das Handelsregister.

Mitgeteilt
von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Narau, den 25. Juli 1896. Kasimir Meyer
in Wohlen. Inhaber der Firma
ist Kasimir Meyer.

Annaberg, den 18. Juli 1896. Hermann

Grafers Verlag. Die Firma ist erloschen.

Berlin, den 25. Juli 1896. Belling & Schweder. Inhaber der Firma sind Johannes Belling und Hugo Schweder.

— den 28. Juli 1896. Liebheit & Thiesen. Dem Hans Liebheit ist Procura erteilt worden.

— Metaphysischer Verlag. Gesellschaft mit beschr. Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist Verlag und Vertrieb theosophischer und überhaupt jeder Art metaphysischer Litteratur. Das Stammkapital be-

trägt M 24 500 — Geschäftsführer ist Paul Zillmann zu Zehlendorf.

Frankenthal, den 23. Juli 1896. Kleeberger'sche Buchhandlung (Hans Tremel) in Speyer. Der bisherige Inhaber Hans Tremel hat das Geschäft an Josef Lautenschlager abgetreten, der dasselbe unter der Firma Kleeberger'sche Buchhandlung (J. Lautenschlager) zu Speyer weiterbetreibt.

Clarus, den 28. Juli 1896. F. Hauser in Nafels. Die Firma ist in F. Hauser, art. Anstalt umgeändert.